



Schule
am Sandberg

Vögeler Str. 3
21339 Lüneburg
info@schule-am-sandberg.lueneburg.de
www.gssandberg.de
Tel.: 04131/62218
FAX: 04131/ 225462

Novelle Niedersächsisches Schulgesetz : **Der Schulvorstand**

Landtag verabschiedet „Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule“ (August 2006)

"Das zentrale Gremium an niedersächsischen Schulen wird ab Sommer 2007 der paritätisch besetzte Schulvorstand sein. Die Regierungsfractionen von CDU und FDP haben am 11. Juli mit Zustimmung der Grünen-Fraktion und gegen die Stimmen der SPD beschlossen, den Schulvorstand an Stelle des ursprünglich geplanten Schulbeirats einzurichten. Die Kompetenzen des neuen Gremiums werden erweitert. Die wesentlichen Entscheidungen in der Schule trifft allerdings letztendlich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter allein. Die Gesamtkonferenz wird somit in ihrer bisherigen Entscheidungskompetenz eingeschränkt. Trotz Parität im Schulvorstand und mehr Rechten für Eltern und Schüler/innen bleibt es dabei: Die Schulleiter/innen erhalten bis auf wenige Ausnahmen die alleinige Entscheidungskompetenz in wesentlichen Angelegenheiten der Schule – und tragen die Verantwortung.

Paritätisch besetzter Schulvorstand

Der neu geschaffene Schulvorstand entscheidet über „die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume“ (§ 38 a). Es ist allerdings unklar, wie groß diese Entscheidungsspielräume sein werden und welche Fragen sie betreffen. Entsprechende Entscheidungen des Ministeriums stehen noch aus.

Der Vorstand ist zuständig für die „Ausgestaltung der Studentafel“, er kann Anträge stellen auf Genehmigung von Schulversuchen und beschließt „den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters“. Er entscheidet unter anderem über Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen und die Werbung und das Sponsoring in der Schule.

In Absatz 4 heißt es: „Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.“

An Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften besteht der Schulvorstand aus 8 Mitgliedern, an Schulen mit bis zu 50 aus 12 und an allen größeren Schulen aus 16 Mitgliedern. Die Lehrkräfte sollen dort die Hälfte der Sitze einnehmen. Bei der Wahl der Vertreter/innen in der Gesamtkonferenz haben nur die Lehrkräfte und die pädagogischen Mitarbeiter/innen Stimmrecht.

Die/der Schulleiter/in ist Mitglied der Vertretung der Lehrkräfte, führt den Vorsitz und entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Anzahl der Vertreter der Eltern und Schüler beträgt jeweils ein Viertel der Mitglieder, in der Grundschule werden anstelle der Schülervertreter Eltern gewählt. Die Mitglieder aus der Elternschaft werden für zwei Jahre vom Schulelternrat gewählt. Es können sich auch Eltern zur Wahl stellen, die nicht Mitglieder im Schulelternrat sind. Der Schulträger kann an allen Sitzungen mit Rede- und Antrags-, aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Weitere Personen können als beratende Mitglieder berufen werden.

Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz entscheidet gemäß § 34 nur noch über das Schulprogramm und die Schulordnung, aber beides nur nach Vorschlägen und im Benehmen mit dem Schulvorstand. Des

Weiteren bestimmt sie über die Geschäfts- und Wahlordnung der Konferenzen und Ausschüsse. Die Konferenz beschließt außerdem über Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung sowie Klassenarbeiten und Hausaufgaben und deren Koordinierung.

Starke Schulleitung

Die Stellung der Schulleitung wird gestärkt. In § 43 heißt es: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist.“ Die Schulleiter haben somit eine hohe Entscheidungskompetenz in wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Ob es sich dabei um administrative oder pädagogischen Fragen handelt, spielt dabei keine Rolle.

Der/die Schulleiter/in trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. „Die Schulleiterin und der Schulleiter ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen“ und hat sowohl die Gesamtkonferenz als auch den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule zu unterrichten.

Beratung und Inspektion im Gesetz verankert

Im neuen Paragraphen 120 a heißt es: „Die Schulbehörden gewährleisten die Beratung und Unterstützung der Schulen.“

Entgegen der ursprünglichen Absicht des Ministeriums wurde die Schulinspektion im neuen Gesetz verankert. Sie „ermittelt als nachgeordnete Behörde der obersten Schulbehörde die Qualität der einzelnen Schulen des Landes und darüber hinaus die Qualität des Schulsystems für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung“ (§ 123a).

Die Änderungen des Schulgesetzes treten zum Schuljahresbeginn 2007/2008 in Kraft. Sie sollen nach Mitteilung des Kultusministeriums Voraussetzung für eine umfassende Deregulierung von Verwaltungsvorschriften und damit für eine erheblich erweiterte Entscheidungsbefugnis der Schulen sein.
